

M E R K B L A T T

Informationen zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Herausgegeben durch das Landratsamt Tirschenreuth für die Schüler weiterführender Schulen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, sowie für Teilzeitberufsschüler (ein oder zwei Schultage pro Woche und Blockschüler).

Eigenbeteiligung

Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, sowie Teilzeitberufsschüler haben keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter müssen für die notwendigen Fahrtkosten bis zu einer Höhe von zur Zeit 395 Euro je Schuljahr selbst aufkommen. Sind die notwendigen Fahrtkosten pro Schuljahr höher, so haben sie Anspruch auf Erstattung der Kosten, die über derzeit 395 Euro hinausgehen. Die Eigenbeteiligung von derzeit 395 Euro ist pro Schuljahr und Familie nur einmal aufzubringen. Fallen noch weitere Kinder aus derselben Familie unter diese Regelung, so errechnet sich die Rückerstattung aus der Summe der notwendigen Fahrtkosten aller Kinder, minus einmal 395 Euro.

Befreiung von der Eigenbeteiligung

Für Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie für Teilzeitberufsschüler werden die notwendigen Fahrtkosten voll übernommen, wenn einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

1. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter beziehen für mindestens 3 Kinder Kindergeld. Wird im August vor Schuljahresbeginn für mindestens drei Kinder Kindergeld bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung für das gesamte folgende Schuljahr. Wenn z.B. erst ab Januar für mindestens 3 Kinder Kindergeld bezogen wird, fällt die Eigenbeteiligung erst ab Februar weg.
2. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialgeld nach SGB II.
3. Der/die Schüler(in) ist aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen.

Schüler der Klassen 11,12 oder 13 legen entsprechende Nachweise zusammen mit einem Erfassungsbogen dem Landratsamt vor; sie erhalten dann eine Fahrkarte.

Teilzeitberufsschüler reichen entsprechende Nachweise am Ende des Schuljahres zusammen mit dem Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung beim Landratsamt ein.

Einsatz von Privat-Pkws

Wenn ein(e) Schüler(in) statt des öffentlichen Verkehrsmittels einen Privat-Pkw benutzen will, so ist bis spätestens Schuljahresende beim Landratsamt Tirschenreuth ein „Antrag auf Einsatz eines Privat-Pkws“ zu stellen. Sinnvoll ist es, diesen Antrag bereits vor oder zum Schuljahresbeginn einzureichen, da man sich bei einer etwaigen Ablehnung nicht darauf berufen kann, dass man ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt hätte, wenn man gewusst hätte, dass der Antrag abgelehnt wird. Im Falle einer Ablehnung können nur die mit dem Erstattungsantrag vorgelegten Fahrausweise öffentlicher Verkehrsmittel als notwendige Fahrtkosten anerkannt werden.

Der Einsatz eines Privat-Pkws kann nur anerkannt werden, wenn einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

1. Dem (Der) Schüler(in) ist wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar (ärztliches Attest vorlegen).
2. Eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist wegen fehlender Linienverbindungen nicht möglich. Der Einsatz eines Privat-Pkws beschränkt sich auf die Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie.

b. w. ⇒ ⇒⇒

3. Eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zwar möglich, bei Benutzung eines Privat-Pkws verkürzt sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens 3 Tagen in der Woche, bzw. bei Teilzeitberufsschülern an deren Schultagen, um jeweils mehr als 2 Stunden.
4. Der Einsatz eines Privat-Pkws ist wirtschaftlicher (=kostengünstiger). Ein wirtschaftlicherer Einsatz eines Privat-Pkws wird in der Regel durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft erreicht. Antragsteller ist dabei grundsätzlich der Fahrer, die Mitfahrer sind im Antrag unter Angabe der Höhe der Mitnahmeentschädigung aufzuführen.
Durch die Bildung von Fahrgemeinschaften können somit auch Pkw-Einsätze für Schüler genehmigt werden, die ohne die Mitnahme von weiteren Schülern abgelehnt werden müssten.

Berechnung der Fahrtkostenerstattung

Teilzeitberufsschüler und Schüler weiterführender Schulen ab Klasse 11

Diese Schüler erhalten grundsätzlich nur dann eine Erstattung, wenn Fahrausweise öffentlicher Verkehrsmittel vorgelegt werden, wobei nur Fahrtkosten zum jeweils günstigsten Tarif angerechnet werden.
Kosten für den Erwerb einer Bahncard zählen mit zu den Fahrtkosten.

Eine Erstattung von Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkws ist nur dann möglich, wenn der (die) Schüler(in) schultäglich von seinem (ihrem) gewöhnlichen Aufenthalt zur Schule fährt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Pkws müssen jedoch vorliegen (siehe Punkte 1. bis 4. unter Einsatz von Privat-Pkws). In diesem Fall erhält der (die) Schüler(in) diejenigen Kosten als notwendige Beförderungskosten angerechnet, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit dem jeweils günstigsten Tarif angefallen wären.

Eine Anrechnung von Beförderungskosten in Form einer Kilometer-Pauschale (seit 01.08.2008: 0,25 Euro) ist nur für die Strecke möglich, auf der keine Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel möglich gewesen wäre und die länger als drei Kilometer ist.

Fahrgemeinschaften

Bei allen Schülern besteht die Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaften. Eine Erstattung ist in diesem Fall auch dann möglich, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel zumutbar ist.

Die Genehmigung einer Fahrgemeinschaft ist dann möglich, wenn an Hand einer Vergleichsberechnung die Benutzung eines Pkws wirtschaftlicher ist. Der Begriff „wirtschaftlicher“ bedeutet, dass die Kosten für den Pkw unter den Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel liegen muss.

Abgabetermin

Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind nach Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober des gleichen Jahres (Ausschlussfrist!) vollständig ausgefüllt und von der Schule bestätigt beim Landratsamt Tirschenreuth einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Antragsformulare sind in den jeweiligen Schulen oder direkt beim Landratsamt Tirschenreuth zu erhalten.

Landratsamt Tirschenreuth Schülerbeförderung

Informationen

Allgemein	09631-88233 (Herr Zimmert)
Fahrkarten	09631-88378 (Frau Wildenrother)
Fahrtkostenrückerstattung	09631-88441 (Frau Spörrer)